

Zustimmung durch Schweigen

Bislang war es Konsens in der Rechtsprechung, dass Schweigen des Handelsvertreters auf einseitige Vertragsänderungen eines Unternehmers keine Zustimmung bedeutet. Das OLG Frankfurt am Main bricht damit: Widerspricht der Handelsvertreter der einseitigen Vertragsänderung nicht ausdrücklich, kommt stillschweigend ein neuer Vertrag mit der Vertragsänderung zustande, wenn das geänderte Vertragsverhältnis in der Folge gelebt wird.

Dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main wurde ein geradezu klassischer Fall zur Entscheidung vorgelegt: Eine Vertriebsgesellschaft der Allfinanzberatung hatte in einem Rundbrief angekündigt, dass die Provisionen im Bereich der Lebensversicherungen gekürzt würden. Diese Kürzung war auch nicht unerheblich, sie lag bei circa zehn Prozent. Wie nahezu alle anderen betroffenen Handelsvertreter auch, widersprach der Kläger der Kürzung nicht, stimmte ihr allerdings auch nicht ausdrücklich zu. In der Folge reichte er zwischen 2011 bis 2014 weitere Lebensversicherungsverträge ein und erhielt die gekürzte Provision ausgezahlt.

Im Zusammenhang mit der Beendigung des Handelsvertretervertrages rügte der Handelsvertreter dann die Provisionskürzungen und machte für die vergangenen drei Jahre die Differenz zwischen der ursprünglich vereinbarten zu der tatsächlich ausgezahlten Provision geltend. Die Vertriebsgesellschaft zahlte diese Provisionen nicht nach, weshalb der Handelsvertreter unter anderem den Zahlungsanspruch gegen die Vertriebsgesellschaft auf dem Klageweg geltend machte.

Das OLG Frankfurt am Main sah in der Einreichung von Lebensversicherungsverträgen und der Entgegennahme

der reduzierten Provision eine stillschweigende Zustimmung des Handelsvertreters zu der Provisionskürzung. Damit, so das Gericht, sei durch die langjährige Übung eine Änderungsvereinbarung mit den reduzierten Provisionssätzen zustande gekommen. Hat der Unternehmer seit mehreren Jahren die vom Handelsvertreter vermittelten Lebensversicherungen mit einem Provisionssatz von 22 Promille abgerechnet und sind die Provisionen in das Kontokorrent ver-

Kompakt

- Das OLG Frankfurt am Main sieht in der Provisionskürzung und der folgenden Einreichung weiteren Geschäfts mit widerspruchloser Entgegennahme der verringerten Provision eine konkludente Vertragsänderung.
- Handelsvertreter, die Provisionskürzungen widerspruchslos hinnehmen, riskieren daher, an den Reduzierungen festgehalten zu werden.
- Andererseits riskieren widersprechende Handelsvertreter als wirtschaftlich schwächerer Vertragsteil, dass das Unternehmen ihnen weitere Nachteile zufügt oder das Vertragsverhältnis kündigt.

bucht worden, so erkenne der Handelsvertreter diese schließlich allein durch Zeitablauf an. Damit werde eine konkludente Vereinbarung über die Höhe der Provision getroffen.

Im Gegensatz zur sonstigen Rechtsprechung

Zur rechtlichen Begründung führte das OLG unter anderem eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17. Januar 1966 an. In diesem vom BGH entschiedenen Fall hatten drei persönlich haftende Gesellschafter einer OHG die Gewinnverteilung über 20 Jahre abweichend vom Gesellschaftsvertrag gelebt. Dass es einen Unterschied bildet, ob persönlich haftende Gesellschafter übereinstimmend Vertragsänderungen pflegen, auf die sie selbst Einfluss nehmen können, oder ob ein Handelsvertreter von seinem Geschäftsherrn, für den er ausschließlich tätig ist, eine Vertragsänderung auferlegt bekommt, erörterte das OLG nicht.

Das OLG stellt sich in Gegensatz zu der sonstigen Rechtsprechung: Der BGH hat fortgesetzt entschieden, dass das Schweigen des Handelsvertreters auf eine ihm vom Unternehmer „angebotene“ Provisionsminderung keine Zustimmung bedeutet (BGH vom 24. Oktober 1955). Auch für einen nahezu identischen Fall, nämlich der jahrelangen wider-



Foto: © Stefan Redel/Fotolia

spruchslosen Hinnahme von Provisionsabrechnungen, war der BGH zu dem Ergebnis gelangt, dass in dem Stillschweigen des Handelsvertreters kein Einverständnis mit verringert gezahlten Provisionen liegt (BGH vom 29. November 1995). Für Erklärungen des Unternehmers, die eine Vertragsänderung zum Gegenstand haben, gilt nämlich nicht der Grundsatz wie für kaufmännische Bestätigungsschreiben, dass der Handelsvertreter als Kaufmann widersprechen muss, wenn er mit dem Inhalt nicht einverstanden ist (OLG Nürnberg vom 28. Februar 1957).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Handelsvertreter nicht selten auf einseitige Vertragsänderungen des Unternehmers schweigen, um nicht durch einen Widerspruch eine Kündigung des Vertrages durch den Unternehmer zu provozieren. Dann geht der Wille des Handelsvertreters nur dahin, seine Rechte so lange nicht geltend zu machen, wie ihm nicht gekündigt wird (OLG Karlsruhe vom 14. Oktober 1975).

Auch der Fortsetzung der Tätigkeit des Handelsvertreters für die Lebensversicherungstarife, zu denen der Unternehmer die Provision reduziert hat, kann dieser keinen Erklärungswert beimessen. Denn damit erfüllt der Handelsvertreter

lediglich den bestehenden Vertrag.

Diese strengen Anforderungen an die Annahme eines konkludenten Einverständnisses des Handelsvertreters mit der Vertragsänderung ergeben sich daraus, dass Sinn und Zweck der Schutzvorschriften des Handelsvertreterrechts ins Gegenteil verkehrt würden, wenn man in seinem bloßen Schweigen einen stillschweigenden Verzicht auf seine begründeten Rechte sehen wollte (OLG Nürnberg vom 19. Juni 1959).

Der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main ist daher zu widersprechen:

Das Gericht hat sich zunächst nicht mit der Frage be-

fasst, welchen Erklärungsgehalt die Einreichung von Lebensversicherungsverträgen zu den verringerten Provisionen aus Sicht des Handelsvertreters gehabt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Unternehmer darlegen und im Streitensfall auch beweisen muss, dass und auf welche Weise sich der Handelsvertreter mit der Provisionskürzung einverstanden erklärt haben soll. Dem OLG Frankfurt am Main genügte hierfür die rein objektive Einreichung von Geschäft nach der Provisionskürzung und die Entgegennahme der reduzierten Provision. Dabei handelt es sich indes nur um die einseitige Vertragsänderung und deren Durchsetzung durch den Unternehmer als wirtschaftlich Stärkeren. Der Vertragsbruch und der Zwang für den wirtschaftlich Schwächeren, den Vertrag zu geänderten Bedingungen fortzusetzen, lassen sich rechtlich nicht als übereinstimmende Vertragsänderung werten.

Vertragsbruch wurde belohnt

Die Motivlage des Handelsvertreters selbst hat das OLG nicht hinterfragt. Ob das Verhalten des Handelsvertreters auf eine echte Zustimmung zurückzuführen war oder ob er – was der Fall war – nur deshalb nicht widersprochen hat, weil dies aus seiner Sicht das Vertragsverhält-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

nis gefährdet hätte, mit dem er schlicht seinen Lebensunterhalt verdient, war für das Gericht unerheblich. Tatsächlich hat es lediglich unterstellt, der Handelsvertreter habe sich durch die weitere Vertragserfüllung mit einer vom Unternehmer einseitig festgesetzten und für ihn nachteiligen Vertragsänderung einverstanden erklärt.

Abgesehen davon, dass das OLG Frankfurt am Main mindestens den Handelsvertreter zu den Gründen für sein Verhalten hätte anhören müssen, verkennt das Gericht auch die wirtschaftlichen Fakten: Der Handelsvertreter ist auf das Vertragsverhältnis mit dem Geschäftsherrn vielfach angewiesen. Widerspricht er etwa Provisionskürzungen, geht er das Risiko ein, dass der Unternehmer seine wirtschaftliche Macht nutzt, ihm weitere Nachteile zuzufügen und ihn letztlich zur Zustimmung zu zwingen.

Im Ergebnis hat das OLG Frankfurt am Main daher denjenigen belohnt, der sich vertragsbrüchig verhalten hat. Rechtlich haltbare Argumente sind dafür nicht erkennbar. Die Entscheidung ist allerdings auch noch nicht rechtskräftig. ■



Autoren: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.



Sascha Alexander Stallbaum ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Evers, Bremen.